

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

109/19

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Uhrich, Tobias

Tel. Nr.:
82-2276

Datum:
28.06.2019

1. Betreff: Besetzung der Ausschüsse und Beiräte sowie Benennung der Mitglieder für die Aufsichtsräte, Stiftungen, Zweckverbände

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	22.07.2019	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

1. Der Gemeinderat beschließt die Besetzung der beschließenden Ausschüsse (Haupt- und Bauausschuss, Personalausschuss, Technischer Ausschuss und Planungsausschuss) unter Verwendung des Auszählverfahrens Sainte-Laguë/Schepers einvernehmlich nach Anlage 1. (wird nachgereicht)
2. Der Gemeinderat beschließt, die Zahl der Mitglieder der beratenden Ausschüsse und Beiräte und deren Besetzung entsprechend der Anlage 1 (wird nachgereicht) zu dieser Vorlage festzusetzen.
3. Der Gemeinderat benennt die in der Anlage 1 (wird nachgereicht) zu dieser Vorlage aufgeführten Mitglieder bzw. Stellvertreter/innen für den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft.
4. Der Gemeinderat empfiehlt, die Zahl der in die jeweiligen Gremien, Gesellschaften und Beteiligungen zu berufenden Mitglieder und deren Besetzung entsprechend der Anlage 1 (wird nachgereicht) festzusetzen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

109/19

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Uhrich, Tobias

Tel. Nr.:
82-2276

Datum:
28.06.2019

Betreff: Besetzung der Ausschüsse und Beiräte sowie Benennung der Mitglieder für die Aufsichtsräte, Stiftungen, Zweckverbände

Sachverhalt/Begründung:

1. Bestimmungen nach der Gemeindeordnung (GemO) zur Besetzung der Ausschüsse

Zur Entlastung des Gemeinderates lässt die Gemeindeordnung (GemO) die Bildung von Ausschüssen zu. Damit soll eine gründliche Behandlung der dem Gemeinderat vorbehaltenen Aufgaben ermöglicht werden.

Die Ausschüsse sind jedoch keine selbstständigen Organe der Gemeinde, da sie keine eigenen gesetzlichen, sondern nur vom Gemeinderat übertragene Zuständigkeiten haben und auch jederzeit wieder aufgehoben werden können.

Nach der GemO gibt es zwei Formen von Ausschüssen, nämlich beschließende (§§ 39 u. 40) und beratende Ausschüsse (§ 41).

2. Beschließende Ausschüsse

Die GemO sieht in § 39 vor, dass der Gemeinderat durch die Hauptsatzung beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen kann.

Die beschließenden Ausschüsse entscheiden selbstständig im Rahmen ihrer Zuständigkeit an Stelle des Gemeinderats. Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die für den Gemeinderat getroffenen Bestimmungen entsprechend.

Nach § 40 GemO muss die Zahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse – außer dem/der Vorsitzenden – mindestens vier betragen; sie kann auch ungerade sein. Die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses ist in der Hauptsatzung festzusetzen.

3. Beschließende Ausschüsse nach der geltenden Hauptsatzung

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 15.7.2019 die Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

109/19

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Uhrich, Tobias

Tel. Nr.:
82-2276

Datum:
28.06.2019

Betreff: Besetzung der Ausschüsse und Beiräte sowie Benennung der Mitglieder für die Aufsichtsräte, Stiftungen, Zweckverbände

Nach § 5 der Hauptsatzung sind folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- | | |
|---------------------------|--|
| - Haupt- und Bauausschuss | 12 Mitglieder des Gemeinderates |
| - Personalausschuss | 12 Mitglieder des Gemeinderates |
| - Technischer Ausschuss | 12 Mitglieder des Gemeinderates sowie |
| - Planungsausschuss | 12 Mitglieder des Gemeinderates sowie |
| | 7 sachkundige Einwohner/innen als beratende Mitglieder |

4. Bestellung der Mitglieder in den beschließenden Ausschüssen

- 4.1 Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter/innen der beschließenden Ausschüsse durch Wahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass über die Zusammensetzung (Größe und Besetzung) der beschließenden Ausschüsse in der Regel Einigung erzielt wird und zwar in dem Sinne, dass die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen im Verhältnis der bei der Wahl erzielten Stimmen auch in den Ausschüssen zum Zug kommen. Der Begriff „Einigung“ wird nach einhelliger Rechtsauffassung hier als einstimmiges Votum, also ohne Gegenstimme bzw. ohne Enthaltung, definiert.

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zu Stande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Der Oberbürgermeister hat kein Stimmrecht.

- 4.2 Die Verwaltung schlägt vor, die Verteilung der Sitze nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers vorzunehmen.
Die Vorschläge zur Besetzung der Ausschüsse sind der Anlage 1 zu entnehmen.

5. Beratende Ausschüsse, Zusammenlegung von Ausschüssen

- 5.1 Zur Vorbereitung seiner Beratungen oder einzelner Beratungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen (§ 41 Abs. 1, Satz 1 GemO).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

109/19

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Uhrich, Tobias

Tel. Nr.:
82-2276

Datum:
28.06.2019

Betreff: Besetzung der Ausschüsse und Beiräte sowie Benennung der Mitglieder für die Aufsichtsräte, Stiftungen, Zweckverbände

Beratende Ausschüsse können aufgrund einer Bestimmung der Hauptsatzung, einer sonstigen Satzung, der Geschäftsordnung oder durch Gemeinderatsbeschluss gebildet werden. Es ist weder eine Mindest- noch eine Höchstzahl von Mitgliedern aus dem Gemeinderat vorgesehen. Entsprechendes gilt für die Bildung von Beiräten. Entsprechend der Sitzzahl bei den beschließenden Ausschüssen wird vorgeschlagen, die Zahl der Sitze in den beratenden Ausschüssen ebenfalls auf 12 Sitze festzulegen.

6. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder in den beratenden Ausschüssen und Beiräten

Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse und Beiräte werden durch den Gemeinderat aus seiner Mitte durch Wahl bestellt. Das Wahlverfahren ist dem Gemeinderat überlassen. Es wird jedoch – wie bereits unter Ziff. 4.1. ausgeführt – davon ausgegangen, dass über die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse in der Regel Einigung erzielt wird.

Nach der Gemeindeordnung ist – wie unter Ziff. 5.1 ausgeführt – weder eine Mindest- noch eine Höchstzahl von Mitgliedern aus dem Gemeinderat vorgeschrieben, die Verwaltung hat jedoch Vorschläge zur Verteilung der beratenden Ausschüsse und Beiräte erarbeitet, die als Anlage 1 beigefügt sind.

Vorsitzender der beratenden Ausschüsse ist grundsätzlich der Oberbürgermeister. Der Vorsitz kann einem Beigeordneten übertragen werden; in diesem Fall hat der Beigeordnete Stimmrecht.

7. Festlegung der Zahl von sachkundigen Einwohnern/innen in den Ausschüssen

In die beschließenden und beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner/innen widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

Die Zahl der beratenden Mitglieder ist beschränkt; sie darf die Zahl der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Die Verwaltung hat Vorschläge für die Zahl der zu berufenden sachkundigen Einwohner/innen in den einzelnen Ausschüssen gemacht; die Vorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

109/19

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Uhrich, Tobias

Tel. Nr.:
82-2276

Datum:
28.06.2019

Betreff: Besetzung der Ausschüsse und Beiräte sowie Benennung der Mitglieder für die Aufsichtsräte, Stiftungen, Zweckverbände

8. Sitzverteilung für die Aufsichtsräte, Stiftungen, Zweckverbände

Außerdem sind noch Mitglieder für

- den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft
- den Stiftungsrat der Aenne-Burda-Stiftung
- die Kulturstiftung
- die Gretel-Haas-Gerber-Stiftung
- die Offenburger Bürgerstiftung St. Andreas
- die Messe Offenburg-Ortenau GmbH
- die Wohnbau Offenburg GmbH
- die Stadtbau Offenburg GmbH
- die Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH
- die Volkshochschule Offenburg e.V.
- die Offenburger Badbetriebs GmbH
- die Offenburger Wasserversorgung GmbH
- den Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“
- den Gewerbepark „Raum Offenburg“
- den Zweckverband Weingut Schloß Ortenberg“
- Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit „Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau“

zu benennen. Die vorgeschlagene Sitzverteilung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

9. Verfahren

- 9.1 Die Besetzung der Gremien erfolgt einvernehmlich. Bei Differenzen finden bei den beratenden Ausschüssen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bzw. Mehrheitswahl statt. Bei allen anderen Gremien genügt Mehrheitswahl (nach § 37 Abs. 7 GemO = Mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten). Die Oberbürgermeisterin hat Stimmrecht.
- 9.2 Die Verwaltung empfiehlt, die Vorschläge entsprechend der Anlage 1 in offener Wahl anzunehmen. Auf die Ausführungen unter Ziff. 4.1 der Vorlage wird verwiesen.